

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Rahmenbetriebsplanzulassung/Planfeststellungsbeschluss
„Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“
der Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG

Bek. d. LBEG v. 14.09.2022

- L1.4/L67130/09-02_06/2022-0006 -

I.

Der Rahmenbetriebsplan für „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ wurde gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) auf Antrag der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover, mit den am 01.12.2021 vorgelegten Planfeststellungsunterlagen zugelassen.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Das zugelassene Vorhaben dient der Fortführung der Erdölförderung im Bereich der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der in Ziffer 1.2 der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 22.08.2022 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 2 und 3 der Rahmenbetriebsplanzulassung enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren ersetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 21.09.2022 bis 04.10.2022 (jeweils einschließlich)

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.
3. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 21.09.2022 bis 04.10.2022 (jeweils einschließlich)

wie folgt aus:

Stadt Wittingen:

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Wittingen, Raum 301, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen.

Samtgemeinde Wesendorf

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:30 Uhr – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr

in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.

III.

Die Planfeststellung umfasst die Fortführung der Erdölförderung im Bereich der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des Projektes werden die bestehenden Bohrungen und vorhandenen Förderanlagen weiter genutzt. Ein Teil der technischen Anlagen wird umgebaut (z. B. bei der Konvertierung von Bohrungen) und erneuert (z. B. Ersatz der Feldleitungen).

Im Einzelnen sind das folgende Aktivitäten:

- Ablenkung von Einpressbohrungen
- Ablenkung von Produktionsbohrungen
- Konvertierung von Produktionsbohrungen in Einpressbohrungen
- Erneuerung von einer Sammelleitung vom Betriebsplatz in Schönewörde bis zur bestehenden Bohrung Vorhop 14 und
- Erneuerung von 6 Feldeleitungen im Umfeld des Erdölfeldes Vorhop-Knesebeck.

Mit der Fortführung der Erdölförderung werden vorhandene Lagerstätten effizienter genutzt.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Teil A: Verfügender Teil

1. Tenor

1.1 Planfeststellung

Der von der Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover eingereichte Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen war, wird

- unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 52 Abs. 2b BBergG unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhaben umfassen im Wesentlichen

- Projektbestandteil Bohrungen:
 - Ablenkungen von Produktionsbohrungen
 - Ablenkungen von Einpressbohrungen
 - Konvertierung einer bestehenden Produktionsbohrung in eine Einpressbohrung
- Projektbestandteil Leitungen:
 - Ersatz bestehender Leitungen
 - Leitungsneubau zum Transport von Lagerstättenwasser.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.2 Festgestellte Planunterlagen¹

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen²

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.

1.3.1 Leitungsgenehmigung Sammelleitung¹

1.3.2 Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen) ¹

1.3.3 Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Schönewörde für eine beschränkt zulässige Handlung¹

1.3.4 Forstrechtliche Genehmigung
Genehmigung gemäß § 8 NWaldLG zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart¹

1.3.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung¹

1.3.6 Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) ¹

1.3.7 Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das LSG „Ostheide“ ¹

1.3.8 Kreuzungsgenehmigung Landesstraße L286¹

1.3.9 Kreuzungsgenehmigung Bahnstrecke 1962¹

1.3.10 Kreuzungsgenehmigung Kreisstraße K31¹

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse²

1.4.1 Grundwasserabsenkung Sammelleitung¹

1.4.2 Grundwasserabsenkung Lagerstättenwasserleitung¹

1.4.3 Grundwasserabsenkung Bohrkeller¹

2. Nebenbestimmungen¹

3. Allgemeine Hinweise¹

4. Umweltverträglichkeitsprüfung
Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte aufgrund positiver Umweltverträglichkeitsvorprüfungen der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) (vgl. Teil B, Ziffer 1.7 - Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung - und Ziffer 2.4 - materiell-rechtliche Bewertung/Umweltverträglichkeitsprüfung - in diesem Beschluss).
5. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen
Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).
Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.
Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Kostenentscheidung
Die Vorhabenträgerin Vermilion Energy Germany GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B: Entscheidungsgründe¹

Teil C: Ergebnis¹

Teil D: Kostenentscheidung¹

Teil E: Sofortige Vollziehbarkeit¹

Teil F: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80, § 73 Abs. 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)).

Hinweis: Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen (§ 70 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f) NJG).

Hinweis: Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO hat der Widerspruch gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Abkürzungen und Fundstellen¹

¹⁾ hier nicht abgedruckt

²⁾ hier nicht vollständig abgedruckt